

## Reglement

über die Ausrichtung von Lohn- und Kurskostenentschädigungen im Maler- und Gipsergewerbe (GIMAFONDS)

### 1. Entschädigungsberechtigte Weiterbildungsveranstaltungen

Die Zentrale Berufskommission (ZBK) bezeichnetet alle Kursorte und Veranstaltungen, an welche direkte Beiträge ausgerichtet oder an Kursteilnehmende Lohn- und Kurskostenentschädigungen vergütet werden.

Grundsätzlich handelt es sich dabei um durch den SMGV angebotene Kurse. Über die allfällige Finanzierung weiterer externer, nicht im Kursprogramm enthaltener Kurse entscheidet die ZBK.

### 2. Anspruchsberechtigung

2.1 Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmenden, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und dem Berufsbeitrag GIMAFONDS unterstellt sind sowie regelmässig und grundsätzlich während mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn und ohne Unterbruch beim Besuch von Kursen Beiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung des Beitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch. Die Arbeitgebenden (Selbständigerwerbende, im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer/in, Gesellschafter/in) haben mit der Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung auch einen teilweisen Anspruch auf Entschädigungen (siehe 4.1.3 und 4.2.2).

2.2 Auszubildende haben Anspruch auf die für sie freigegebenen Kurse gemäss Kursprogramm. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Art. 2.1.

### 3. Auskunftspflicht des Gesuchstellers

3.1 Dem GIMAFONDS sind für die Abklärung eines Entschädigungsanspruches vom Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2 Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.

3.3 An Anspruchsberechtigte, die Berufsbeiträge an den GIMAFONDS gemäss Art. 2.1 geleistet haben, die aber bei Kursbeginn ausserhalb des räumlichen und betrieblichen Geltungsbereiches arbeiten, können in Ausnahmefällen gleichwohl Leistungen erbracht werden. Über solche sowie andere Ausnahmefälle entscheidet die Zentrale Berufskommission.

### 4. Leistungen

Die gemäss Art. 2.1 und 2.2 Anspruchsberechtigten erhalten beim Besuch von Kursen und Lehrgängen (Modulare Weiterbildung / Vorbereitende Kurse), die vom GIMAFONDS unterstützt werden, nachstehende Entschädigungen ausgerichtet.

#### 4.1. Berufsorientierte Weiterbildung

4.1.1 Bei G-Kursen werden 80 % der durchschnittlich errechneten Kurskosten übernommen. Zusätzlich werden pro besuchtem Kurstag die nachstehend aufgeführten Lohnausfallentschädigungen entrichtet:

Fr. 220.00 Teilnehmende mit Unterstützungspflicht  
Fr. 180.00 Teilnehmende ohne Unterstützungspflicht

Die Unterstützungspflicht (Kinder) muss von den Kursteilnehmenden nachgewiesen und zusammen mit der Kursanmeldung eingereicht werden. Nach Abrechnung der Kurse werden keine Nachzahlungen aufgrund verspätet eingereichter Nachweise mehr vorgenommen.

4.1.2 Bei g-Kursen werden 80% der durchschnittlich errechneten Kurskosten übernommen. Es wird keine Lohnausfallentschädigung ausgerichtet.

4.1.3 Anspruchsberechtigte Arbeitgebende erhalten die Kurskostenentschädigung, jedoch keinen Lohnausfall.

#### 4.2. Lehrgänge (Modulare Weiterbildung / Vorbereitende Kurse)

4.2.1 Die Kursentschädigungen für vom SMGV angebotene Lehrgänge (Modulare Ausbildung) erfolgen in Form einer Pauschale, deren Höhe von der Zentralen Berufskommission (ZBK) festgelegt wird.

Informationen zu den unterstützten Lehrgängen und den aktuell geltenden Pauschalen, sind der Webseite des GIMAFONDS zu entnehmen.  
(<https://www.gimafonds.ch/kurswesen/lehrgaenge>)

4.2.2 Anspruchsberechtigte Arbeitgebende erhalten 50% der vorgesehenen Pauschalen.

4.2.3 Die Pauschalentschädigungen werden anhand der Anzahl Lektionen auf die einzelnen Module der Lehrgänge heruntergebrochen.

4.2.4 Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Modulabschluss.

#### 4.3 Kurse für Lernende

4.3.1 Die jeweils gültige, entsprechend den Beschlüssen der ZBK ausgerichtete Kursgeldentschädigung erfolgt direkt an den Kursveranstalter.

4.3.2 Lernende erhalten keine Lohnausfallentschädigung.

### 5. Kurskostenentschädigung / Leistungsbegrenzung

5.1 Entschädigungen werden grundsätzlich erst nach ordnungsgemässem Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ausgerichtet. Beim Abbruch eines Kurses oder Lehrganges oder unentschuldigten Absenzen werden die Leistungen des GIMAFONDS gekürzt oder fallen ganz weg.

#### 5.2 Berufsorientierte Weiterbildung

Der GIMAFONDS subventioniert pro Kursprogramm im Maximum 15 Kurstage pro Teilnehmenden.

#### 5.3 Lehrgänge (Modulare Ausbildung)

Keine Leistungsbegrenzung, Entschädigungen gemäss Art. 4.2

#### 5.4 Kurse für Lernende

Lernende Maler haben Anspruch auf 16 und Lernende Gipser auf 15 entschädigte Kurstage pro Kursprogramm und Teilnehmenden.

### 6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle des GIMAFONDS oder der lokalen Berufskommission kann innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung des Entscheides bei der Zentralen Berufskommission schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Entscheide der Zentralen Berufskommission sind endgültig.

### 7. Inkrafttreten und Revision

7.1 Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

7.2 Das Reglement kann von der Zentralen Berufskommission jederzeit abgeändert bzw. den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden.

Zürich, 4. November 2025

GIMAFONDS  
Berufsbeitrag des Maler- und Gipsergewerbes  
Zentrale Berufskommission

S. Fleury                    B. Campanello  
Präsidentin                Vize-Präsidentin